



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

zur Einführung des neuen Kommunalen
Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)



Stadt Furtwangen im Schwarzwald
Marktplatz 4
78120 Furtwangen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Eröffnungsbilanz der Stadt Furtwangen zum 01.01.2019.....	4
AKTIVA.....	5
1 Vermögen.....	5
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	5
1.2 Sachvermögen.....	5
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	5
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	6
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	6
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	6
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	6
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	7
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	7
1.3 Finanzvermögen.....	7
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	7
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....	7
1.3.3 Sondervermögen.....	8
1.3.5 Wertpapiere.....	8
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	8
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	8
1.3.8 Liquide Mittel.....	9
2 Abgrenzungsposten.....	9
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	9
PASSIVA.....	10
1 Eigenkapital.....	10
1.1 Basiskapital.....	10
1.2 Rücklagen.....	10
2 Sonderposten.....	10
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	10
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	11
2.3 Sonstige Sonderposten / Sonderposten für Anlagen im Bau.....	11
3 Rückstellungen.....	11
4 Verbindlichkeiten.....	11

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	11
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	12
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	12
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	12
5 Passive Rechnungsabgrenzung	12
Ergänzende Angaben nach § 53 GemHVO.....	13
1 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).....	13
2 Pensionsrückstellungen (§ 53 ABS. 2 NR. 4 GEMHVO)	13
3 Entwicklung der Liquidität (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)	13
4 Übersicht über die übertragenen ermächtigungen und die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (§ 53 ABS. 2 NR. 6 GEMHVO)	13
5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 GEMHVO)	13
6 Verwaltungsorgane (§ 53 ABS. 2 NR. 8 GEMHVO)	14
ANHANG	15
7 Vermögensübersicht.....	15
8 Schuldenübersicht	16
9 Übersicht über den Stand der Rückstellungen	16
10 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen	16

Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 musste das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen hat am 07.11.2017 beschlossen, zum 01.01.2019 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Nachdem die Anlagen in das Rechnungssystem eingespielt wurden und weitere Eröffnungsbilanzbuchungen erfolgt sind, kann nun die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die einzelnen Bilanzpositionen erläutert. Bezüglich der Bewertungsmethodik des Vermögens, der Schulden und der Sonderposten sowie der Erläuterungen und Zitate in dieser Vorlage wird auf den Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg 3. Auflage verwiesen.

Eröffnungsbilanz der Stadt Furtwangen zum 01.01.2019

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Vermögen		1. Eigenkapital	30.951.248,98 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13.250,52 €	1.1 Basiskapital	30.951.248,98 €
1.2 Sachvermögen	34.337.409,68 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	6.634.174,15 €	2. Sonderposten	3.487.104,93 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	11.748.488,24 €	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.462.122,43 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	10.613.074,40 €	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	1.420.182,50 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.256,34 €	2.3 Sonstige Sonderposten	604.800,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	915.632,30 €	3. Rückstellungen	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	268.658,58 €	4. Verbindlichkeiten	5.252.910,33 €
1.2.9 Anlagen im Bau	4.156.125,67 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.051.716,44 €
1.3 Finanzvermögen	6.219.346,68 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	98.984,42 €
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	4.076,45 €		
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	1.061.397,82 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.517,39 €
1.3.3 Sondervermögen	677.486,05 €	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten (Steuer)	92.692,08 €
1.3.5 Wertpapiere	12.792,17 €	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	899.078,45 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	470.373,27 €		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	3.784.890,28 €		
1.3.9 Liquide Mittel	208.330,64 €		
2. Abgrenzungsposten	20.335,81 €		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	20.335,81 €		
SUMME AKTIVA	40.590.342,69 €	SUMME PASSIVA	40.590.342,69 €

AKTIVA

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente, Schutzrechte (z.B. Stadtlogo)

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2019 13.250,52 EURO.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z. B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z. B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören: Grund und Boden bei Grünflächen, Ackerland, Wald sowie Aufwuchs bei Grünflächen und Wald, sonstige unbebaute Grundstücke

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer untergeordneter Bedeutung.

Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 6.634.174,15 EURO.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 11.748.488,24 EURO.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 10.613.074,40 EURO.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen) Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet.

Der Wert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler betragen zum 01.01.2019 insgesamt 1.256,34 EURO.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören Vermögensgegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft (> 1 Jahr) eines Unternehmens dienen und unmittelbar in der Produktion eingesetzt werden.

Der Wert der Maschinen, technischen Anlagen und der Fahrzeuge betragen zum 01.01.2019 insgesamt 915.632,30 EURO.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 268.658,58 EURO.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 4.156.125,67 EURO.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 4.076,45 EURO.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Personengesellschaften (z. B. *Regionales Rechenzentrum*)
- Mitgliedschaften bei Zweckverbänden (*Eigenvermögensumlagen*)

Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 1.061.397,82 EURO.

1.3.3 Sondervermögen

Als Sondervermögen der Gemeinden zählt das Stammkapital der Eigenbetriebe.

Der Wert des Sondervermögens beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 677.486,05 EURO.

1.3.5 Wertpapiere

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Beispiele: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe

Der Wert der Wertpapiere beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 12.792,17 EURO.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d. h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.

Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 470.373,27 EURO.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrundeliegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 3.784.890,28 EURO.

1.3.8 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

unterschieden.

Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 208.330,64 EURO.

2 Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar ausbezahlt werden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2019 20.335,81 EURO.

PASSIVA

1 Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Das Basiskapital kann mit den nachfolgenden Abschlüssen nicht erhöht werden, es hat nach bestimmten Kriterien jedoch eine Verrechnung der Fehlbeträge mit dem Basiskapital zu erfolgen. Das Basiskapital darf nicht 0 € betragen.

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2019 30.951.248,98 EURO.

1.2 Rücklagen

Bei den Rücklagen handelt es sich um Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses oder um zweckgebundene Rücklagen.

Die Rücklagen betragen zum 01.01.2019 0,00 EURO.

2 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2019 1.462.122,42 EURO.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2019 1.420.182,46 EURO.

2.3 Sonstige Sonderposten / Sonderposten für Anlagen im Bau

Hierbei werden im Bau befindliche Anlagegüter durch Zuweisungen oder Beträge finanziert.

Der Wert der Sonstigen Sonderposten beträgt zum 01.01.2019 604.800,00 EURO.

3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§90 II GemO).

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2019 5.051.716,44 EURO.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2019 98.984,42 EURO.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2019 9.517,39 EURO.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2019 92.692,08 EURO.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Beispiele: Grabnutzungsgebühren, im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen

Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 899.078,45 EURO.

Ergänzende Angaben nach § 53 GemHVO

1 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)

Die Werte der Vermögensgegenstände enthalten keine Fremdkapitalzinsen.

2 Pensionsrückstellungen (§ 53 ABS. 2 NR. 4 GEMHVO)

Nach § 41 GemHVO besteht ein Bilanzierungsverbot für Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Allerdings ist im Anhang der Bilanz nach § 53 Abs. 2 Nr.4 GemHVO der auf die Stadt Furtwangen entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von §27 Abs. 5 GKV gebildete Pensionsrückstellungen anzugeben.

Der aktuelle Wert der Pensionsrückstellungen beträgt 6.570.373 € zum 01.01.2019.

3 Entwicklung der Liquidität (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)

Zum 01.01.2020 belaufen sich die Bestände auf den Girokonten auf -2.023.622,30 €. Die Handvorschüsse betragen 520,29 €. In der Barkasse befinden sich 1.111,48 €.

4 Übersicht über die übertragenen ermächtigungen und die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (§ 53 ABS. 2 NR. 6 GEMHVO)

Die Stadt Furtwangen hat zum 01.01.2019 keine Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen). Der Stand der nicht in Anspruch genommenen und noch nicht verfallenen Kreditermächtigungen beläuft sich zum 01.01.2019 auf 1.499.437,00€

5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 GEMHVO)

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen nur zur Aufgabenerfüllung übernehmen.

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre zu vermerken.

- Folgende Vorbelastungen bestehen:
1/3 Ausfallhaftung gegenüber der
Landeskreditbank nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in Höhe von
689.602,73 € (1/3 von 2.068.808,19 € Restdarlehenssumme)

6 Verwaltungsorgane (§ 53 ABS. 2 NR. 8 GEMHVO)

Am 31.12.2018 haben folgende Mitglieder den Verwaltungsorganen Bürgermeister und Gemeinderat nach § 53 Ab. 2 Nr. 8 GemHVO angehört:

Bürgermeister:

Josef Herdner

Stadträte:

CDU-Fraktion:

Ebeling, Dirk
Prof. Kühne, Manfred
Riesle, Thomas
Sauter Franz
Schonhardt, Stefan
Trenkle, Christine
Weber, Axel

Freie Wähler-Fraktion:

Herth, Georg
Jung, Reiner
Kern, Wolfgang
Siedle, Anja

SPD-Fraktion:

Guhl, Heinz
Hättich, Ulrich
Kuner, Christof
Staudt, Norbert

UL- Fraktion:

Braun, Stefan
Prof. Dr. Mescheder, Ulrich
Turner, Roland

ANHANG

7 Vermögensübersicht

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens AHK	Vermögensveränderungen	Stand des Vermögens zum 01.01.2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.153,25 €	7.902,73 €	13.250,52 €
2. Sachvermögen	72.546.959,89 €	38.209.550,21 €	34.337.409,68 €
2.1 unbebaute Grundstücke	6.634.174,15 €	0 €	6.634.174,15 €
2.2 bebaute Grundstücke	27.246.580,64 €	15.498.092,40 €	11.748.488,24 €
2.3 Infrastrukturvermögen	32.906.436,76 €	22.293.362,36 €	10.613.074,40 €
2.5 Kunstgegenstände	1.500,00 €	243,66 €	1.256,34 €
2.6 Maschinen, techn. Anlagen	1.235.740,91 €	320.108,61 €	915.632,30 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	366.401,76 €	97.743,18 €	268.658,58 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.156.125,67 €	0 €	4.156.125,67 €
3. Finanzvermögen	6.219.346,68 €	0 €	6.219.346,68 €
3.1 Anteile an Verb. Untern.	4.076,45 €	0 €	4.076,45 €
3.2 sonstige Beteiligungen	1.061.397,82 €	0 €	1.061.397,82 €
3.3 Sondervermögen	677.486,05 €	0 €	677.486,05 €
3.5 Wertpapiere	12.792,17 €	0 €	12.792,17 €
3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen	470.373,27 €	0 €	470.373,27 €
3.7 privat-rechtliche Forderungen	3.784.890,28 €	0 €	3.784.890,28 €
3.8 liquide Mittel	208.330,64 €	0 €	208.330,64 €
Gesamt	78.787.759,82 €	38.217.452,94 €	40.570.006,88 €

8 Schuldenübersicht

Nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Schulden	Stand der Schulden zum 01.01.2019
1.1 Anleihen	0 €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	5.051.716,44 €
1.2.1 Bund	0 €
1.2.2 Land	0 €
1.2.3 Gemeinden	0 €
1.2.4 Zweckverbände	0 €
1.2.5 Kreditinstitute	5.051.716,44 €
1.2.6 sonstige Bereiche	0 €
Gesamt	5.051.716,44 €
Nachrichtlich Kassenkredite	2.226.861,17 €

9 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO:

Die Stadt Furtwangen hat zum 01.01.2019 im Kernhaushalt keine Gebührenrückstellungen, da der Wasser und der Abwasserbereich in einem Eigenbetrieb geführt werden.

10 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen

Die Stadt Furtwangen hat zum 01.01.2019 keine Verpflichtungsermächtigungen.

Furtwangen, 11.10.2023

gez.:
Josef Herdner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Bilanz wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Bilanz der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2019 wurde am 04.11.2023 öffentlich bekannt gemacht und am 06.11.2023 dem Landratsamt angezeigt.